

Allgemeinverfügung über die Errichtung der Grundschule Wintersheide

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 (Drucksachen-Nr. 5805/2020-2025) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zum 01.08.2024 wird am Standort der ehemaligen Comeniuschule an der Elbeallee 130a, 33689 Bielefeld eine Grundschule aufbauend errichtet.
2. Die Schule wird zweizügig als offene Ganztageschule geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt dem Schulamt für die Stadt Bielefeld als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW.
3. Das pädagogische Konzept wird genehmigt.
4. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Grundschule Wintersheide“ der Stadt Bielefeld“.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung zur Errichtung der Grundschule gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchulG NRW durchzuführen und die Schulart der neuen Schule festzulegen, bevor die Elternanschriften zur Schulanmeldung zum Schuljahr 2024/25 versandt werden.

Für die Beschlüsse zu 1. und 2. wurde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die obenstehenden Beschlüsse und ihre Begründung, die zugleich Begründung dieser Allgemeinverfügung ist, kann ebenso wie die Begründung der Vollziehungsanordnung im Amt für Schule der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, Zimmer B352/C352 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) und im Ratsinformationssystem der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de) eingesehen werden.

Die Bezirksregierung hat die Beschlüsse mit Verfügung vom 25.07.2023 (Az.: 48.2-6001) gemäß § 81 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die vom Rat der Stadt Bielefeld gefassten Beschlüsse und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold werden hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie gelten gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach dieser Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Beschlüsse des Rates vom 11.05.2023 und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 25.07.2023 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Für die Beschlüsse zu 1. und 2. wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie unabhängig von der Erhebung einer Klage Folge leisten müssen.

Sie können jedoch gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) stellen.

Sind die Beschlüsse im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, können Sie beim Verwaltungsgericht beantragen, dass dieses die Aufhebung der Vollziehung anordnet.

Bielefeld, den 21.09.2023

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Clausen